

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0538/1
erstellt am: 17.07.2017

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Bolte, Claudia
Aktenzeichen: RR_06/2017_LEP_3Ä

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	07.09.2017	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 (Drucksache Nr. 18/0538) der gebündelten Stellungnahme der Fachstellen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anregungen und Hinweise und der Berücksichtigung von Ergänzungen, zugestimmt.

Sachverhalt

Die Landesregierung Hessen hat am 27. März 2017 den Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (im Folgenden auch LEP 3Ä genannt) einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) einzuleiten.

Mit dem LEP 3Ä sollen die landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes durch landespolitische und landesweit bedeutsame Festlegungen neu gefasst werden.

Mit Inkrafttreten der dritten Änderung haben die Träger der Regionalplanung sowie die Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Festlegungen zu beachten und zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln.

Verfahren

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 HLPG beteiligt und haben die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten (8. Mai bis 10. Juli 2017) Stellung zum Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht zu nehmen.

Vorbemerkung

Der Kreis Bergstraße begrüßt die dritte Änderung der landesweiten raumordnerischen Vorgaben, um den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Die Entwicklung des Landes Hessen wird in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus durch folgende Faktoren maßgeblich geprägt: Die räumlich stark differenzierte demografische Entwicklung und Zuwanderung, die insbesondere hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen und Infrastrukturen sowie die langfristig angelegte, vollständige Substituierung fossiler und konventioneller Energieträger für die Energieversorgung des Landes. Diese Politikbereiche erfordern bereits jetzt Festlegungen, deren Steuerungswirkung über den Planungshorizont hinaus reichen.

Nachfolgend werden die Bewertungen und Anregungen sowie Hinweise der Fachabteilungen zum Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen angeführt:

Die Anregungen und Hinweise werden in zusammenfassender Form, dem Aufbau des Entwurfes folgend, vorgebracht.

Generell wird es als nachteilig bewertet, dass eine Gegenüberstellung alter und neuer Inhalte kaum möglich ist, da der LEP 3Ä eine andere Struktur als der LEP 2000 aufweist und die Themen anders benannt sind. Weiterhin ist es als nachteilig zu bewerten, dass eine Neuordnung der landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Entwicklung der Raumstruktur, des Systems der Zentralen Orte sowie der Daseinsvorsorge nicht Bestandteil der dritten Änderung des Landesentwicklungsplanes sind, da diese eng mit den jetzigen Änderungen verknüpft sind.

Kapitel 1 : Einleitung

Der LEP 3Ä nimmt Bezug auf die auf europäischer Ebene entwickelten Leitgedanken und politischen Ziele für eine territoriale Zusammenarbeit. Konkret werden hierbei die Territoriale Agenda der Europäischen Union, die Leipzig Charta für eine nachhaltige europäische Stadt im Jahr 2007, der Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 und die im Jahr 2010 angenommene Wachstums- und Beschäftigungsstrategie „Europa 2020“ herangezogen. Insgesamt fällt auf, dass die zugrunde gelegten Leitlinien bereits vor mehreren Jahren erarbeitet wurden und ihren Zielhorizont zum Teil in den kommenden zwei bis drei Jahren erreichen (z.B. „Europa 2020“). Gleiches gilt für das im Jahr 1990 verabschiedete Konzept für eine Europäische Raumentwicklung (EUREK), auf das Bezug genommen wird. Insgesamt stellt sich hier die Frage nach der Aktualität.

Gerade in Anbetracht der sich stark veränderten Rahmenbedingungen (bspw. Flüchtlingswelle, internationale Migration sowie die Finanz- und Wirtschaftskrise) wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Gültigkeit der Aussagen weiterhin Bestand haben kann. Hier wird angeregt, dass der Plangeber noch eine kritische Reflektion, heruntergebrochen auf das Bundesland Hessen, vornimmt.

Kapitel 3: Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

Mit dem LEP 3Ä wird gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen und dem darin formulierten Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag zu reduzieren, eine restriktive Siedlungsflächeninanspruchnahme als Zielvorgabe für die Regionalplanung formuliert. Um dieses Ziel zu erreichen soll vor allem eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme minimiert, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt und interkommunale Ansätze bei der Siedlungsflächenentwicklung gefördert werden. Vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind zunächst die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Ausnahmen sind demnach nur zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.

Gemäß Begründung ist zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums die Steuerung durch die Regionalplanung notwendig, um unter Berücksichtigung der teilträumlich stark divergierenden Flächenbedarfe das Nachhaltigkeitsziel erreichen zu können.

Ein wesentlicher Aspekt des LEP 3Ä ist somit die vorbereitende Steuerung der baulichen Entwicklung der Kommunen vorrangig im Innenbereich. Die formulierten Ziele und Grundsätze sollen der Realisierung des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dienen unter Berücksichtigung der Anforderungen, die eine Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung stellt. Da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, erhalten die Kommunen damit eine wichtige Hilfestellung, welche Aspekte u. a. zu beachten sind, um den rechtlichen Vorgaben der Bauleitplanung entsprechen zu können.

3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

3.1-3 (G)

Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.

Absenkung der Flächen-Neuinanspruchnahme

Der erhebliche Flächenverbrauch in den letzten Jahren und Jahrzehnten stellt eine wesentliche Ursache für den Verlust an Lebensräumen und den Artenschwund dar.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel aufgestellt, die Neuinanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu verringern. Für die Umsetzung dieses Zieles wurde von der Kommission Bodenschutz im Jahr 2007 ein Vorschlag zur Aufteilung des 30-Hektar-Ziels auf die Bundesländer erarbeitet. Dieser sieht für Hessen als Kontingent 1,8 ha/Tag für den Zeitraum 2017 bis 2020 vor. Hessen hat im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie als Zielwert 2,5 ha/Tag für 2020 formuliert (Steigerung ggü. dem Kommissions-Vorschlag um 38,9 %).

Nach dem Fortschrittsbericht 2016 zur Nachhaltigkeitsstrategie Hessens ist das o.g. Ziel, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 2,5 ha/Tag zu begrenzen, bereits nahezu erreicht (derzeit rd. 2,7 ha) und gilt lt. Landesregierung bis zum Jahr 2020 als erreichbar. Die Festschreibung des 2,5-Hektar-Ziels im LEP 3Ä bedeutet somit lediglich eine Festschreibung des Status-quo. Hiermit wird nicht berücksichtigt, dass lt. nationaler Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung die Neuversiegelung von Flächen für Siedlung und Verkehr nach 2020 auf unter 30 ha/Tag abgesenkt werden soll (eine konkrete Zielmarke ist uns nicht bekannt).

Um das Ziel, der weiteren Reduzierung der Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen zu folgen, sollte – insbesondere unter Berücksichtigung des Zeithorizontes des LEP weit über das Jahr 2020 (mind. 2030) hinaus – im LEP 3Ä die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Niveau abgesenkt werden, das deutlich unterhalb des für 2020 ausgegebenem Niveaus von 2,5 ha/Tag liegt. Dieses deutlich abgesenkte Ziel wird im Folgenden als „Flächenverbrauchsziel“ benannt. Angesichts der Endlichkeit von Flächen, die der Nahrungsmittelproduktion, der Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen, ist längerfristig eine Neuinanspruchnahme anzustreben, die möglichst schnell gegen 0 ha/Tag geht.

Festlegung als Ziel

Das Flächenverbrauchsziel ist im LEP 3Ä nicht als Ziel, sondern lediglich als Grundsatz aufgenommen worden. Damit unterliegt dieses Ziel nachfolgenden Ermessens- und Abwägungsentscheidungen. Um die Ernsthaftigkeit des Flächenverbrauchsziels zu unterstreichen und die Notwendigkeit zu untermauern, entsprechende Instrumente und Maßnahmen zur Flächeneinsparung zu nutzen, sollte die Limitierung des Flächenverbrauchs in den LEP 3Ä als Ziel aufgenommen werden.

Flächenbudgets und Steuerung

Um die Einhaltung des landesweiten Flächenverbrauchsziels zu gewährleisten, ist es notwendig, die Flächeninanspruchnahme zu steuern und die Begrenzung auf die nachfolgenden Planungsebenen herunter zu brechen. Dabei ist es jedoch auch notwendig, die jeweils teilträumlich stark divergierenden Flächenbedarfe in Einklang zu bringen (unterschiedliche Bedarfe der drei hessischen Planungsregionen berücksichtigen). Ferner sollte definiert werden, welche Flächen konkret unter die Flächeninanspruchnahme nach dem 2,5 ha/Tag-Ziel fallen.

Weiterhin bedarf die Diskussion um zukünftige Siedlungsflächenerweiterungen eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Schwerpunkten der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, Zentralen Orten und einer räumlich sinnvollen Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen. Es ist daher – wie oben bereits erwähnt – nur schwer nachvollziehbar, dass diese Themen im Rahmen der aktuellen dritten Änderung nicht behandelt – neu geordnet – wurden, da sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Monitoring

Unabdingbar ist ein Monitoring über den geplanten bzw. tatsächlichen Flächenverbrauch. Dies sollte seitens des Landes Hessen zentral erfolgen, um die Entwicklung zeitnah beobachten und die notwendigen Konsequenzen ziehen zu können. Die Neuversiegelungen durch Verkehrsflächen sind entsprechend einzubeziehen. In der Begründung wird ein regionales Flächenmanagement als Instrument zur Zielerreichung erwähnt. Ein entsprechendes Ziel für eine solche Etablierung sollte im LEP 3Ä verankert werden.

3.1-5 (G)

Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeit der Eigenentwicklung auch kleiner Ortsteile, für die keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ im Regionalplan festgelegt worden sind, wird vom Grundsatz her begrüßt. Allerdings sollte die Möglichkeit der Arrondierung bis maximal 5 ha ersetzt werden durch einen der Größe des Ortsteils entsprechenden Wert, z.B. die tatsächliche Einwohnerzahl. Damit wird gewährleistet, dass die Arrondierung im angemessenen Verhältnis zur Größe des Ortsteils steht. Ebenfalls sollte eine zeitliche Komponente aufgenommen werden, auf die sich die Flächeninanspruchnahme bezieht. Vorteil eines solchen Ansatzes ist auch, dass sich hierüber – im Gegensatz zu dem 5 ha-Anspruch – realistischer abschätzen lässt, von welchem zusätzlichen Flächenbedarf ausgegangen werden muss. Dies ist für die Einhaltung der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen im Sinne Flächenverbrauchsziels wichtig.

Da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne lediglich den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, bitten wir zu prüfen, ob der Grundsatz 3.1-5 (G) zur Inanspruchnahme von Flächen bis maximal 5 ha zur Eigenentwicklung als Ziel aufgenommen werden sollte und damit auch Satz 2 des Ziels 3.1-4 (Z) sowie dem Ziel 3.2-4 (Z) entsprechen würde. Dies würde u. E. die Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme zusätzlich unterstützen und verdeutlichen, dass auch bei kleineren Planungen der Eigenentwicklung die Innenentwicklung Vorrang hat, wie es in den Sätzen 2 und 3 des Ziels 3.1-4 (Z) und auch 3.2-4 (Z) formuliert ist.

3.1.7 (G)

Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.

In 3.1-2 (Z), 3.1-4 (Z) und 3.2-4 (Z) werden Ziele formuliert, die der Reduzierung der Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen im Außenbereich dienen sollen. Im Grundsatz 3.1-7 (G) wird festgelegt, dass brachliegende und brachfallende Bauflächen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. In 4.2.2-3 (Z) wird hingegen als Ziel formuliert, dass die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen ist. Wir regen daher an, zumindest auch Satz 1 von 3.1-7 als Ziel zu formulieren.

3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

a) Flächen für Wohnen

3.2-4 (Z)

Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen ist zu beachten.

Um der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben, muss Transparenz über den Umfang der Innenentwicklungspotenziale geschaffen werden. Hierzu sollte die Landes- und Regionalplanung eine Aussage treffen, wie dies hessenweit erreicht werden kann und Adressaten benennen. Das in der Begründung zu 3.2-1 bis 3.2-6

(S.12) benannte Baulückenkataster stellt ein wesentliches Instrument dar, um die vorhandenen Potenziale zu erfassen. Dieses sollte verbindlich eingeführt werden. Es sollte um ein Leerstandskataster ergänzt werden. Absehbar frei werdende Immobilien (Generationenwechsel) sind aufgrund der Potentiale für die Bedarfsplanung wichtig und sollten als Instrument im LEP 3Ä ebenfalls genannt werden.

b) Flächen für Gewerbe und Industrie

3.2-7 (Z)

Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.

3.2-8 (G)

Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reservflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.

Die im Abschnitt „Flächen für Wohnen“ erfolgte ökologische Ausrichtung findet sich in dieser Form im Abschnitt „Flächen für Gewerbe und Industrie“ nicht in entsprechender Weise wieder. Während bei den „Flächen für Wohnen“ auf die „Beachtung und Berücksichtigung“ der in Kap. 3.1 konkret benannten Ziele und Grundsätze verwiesen wird, soll lt. Plantext die Ausweisung neuer „Flächen für Gewerbe und Industrie“ lediglich „unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten“ erfolgen dürfen. Damit ist bspw. die Verpflichtung, zunächst vorhandene Potenziale im Innenbereich zu prüfen, bei den „Flächen für Gewerbe und Industrie“ nicht gegeben.

Wir regen an, die in 3.2-7 (Z) genannten „ökologischen Gesichtspunkte“ bei den „Flächen für Gewerbe und Industrie“ in gleicher Weise wie bei den „Flächen für Wohnen“ zu konkretisieren und verbindlich festzulegen.

Diesbezüglich sollten folgende Punkte angepasst werden:

- In Nr. 3.2-7 (Z) sollte bzgl. der „ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkte“ eine Konkretisierung durch Bezugnahme auf die in Kap. 3.1 genannten Zielen und Grundsätze erfolgen (entsprechend der Formulierung in 3.2-1 (Z)).
- Die „Soll-Bestimmung“ in Nr. 3.2-8 (G) ist - entsprechend 3.2-4 (Z) - als verbindliches Ziel festzulegen, wonach auch bei Gewerbe und Industrie die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Der Flächennachweis der Innenentwicklungspotenziale ist auch hier verbindlich zu formulieren (derzeit „Soll-Bestimmung“).
- Nr. 3.2-12 (G) bedarf einer Anpassung, indem zum Erreichen des Flächenverbrauchsziels vor einer Neuausweisung von Flächen „alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung“ nicht nur geprüft werden „sollen“, sondern verbindlich „zu prüfen sind“.

Begründung zu 3.2-7 bis 3.2-11

In der Begründung zu 3.2-7 bis 3.2-11 wird ausgeführt, dass von der Regionalplanung entlang der Entwicklungsachsen Vorranggebiete von überregionaler Bedeutung, z. B. für verkehrsintensive gewerbliche Betriebe, festgelegt werden können, die insbesondere dem Bereich Güterverkehr und Logistik dienen sollen. Der Kreis Bergstraße liegt, insbesondere in seinem westlichen Gebiet, in einer stark verkehrsbelasteten Region. Eine Zunahme des Verkehrs ist gerade in den vergangenen Jahren spürbar geworden, u. a. durch verschiedene neu entstandene Standorte großer (Logistik-) Unternehmen entlang der Autobahnen BAB 5, BAB 6 und BAB 67 sowohl in Hessen als auch in benachbarten Bundesländern. Sofern im Rahmen der Regionalplanung spezielle Gebiete ausgewiesen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ausreichend sind, um weitere verkehrsintensive Betriebe ansiedeln zu können.

3.2-8 (G)

Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reservflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.

3.2-12 (G)

Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken. Zur flächenpolitischen Zielerreichung von täglich 2,5 ha bis 2020 sollen daher vor einer Neuausweisung und einer weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung geprüft werden.

Wir regen an, die Grundsätze 3.2-8 (G) und 3.2-12 (G) zu Flächen für Gewerbe und Industrie ebenfalls als Ziele zu formulieren – auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass Bauleitplanungen allein an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Im Sinne des von der Landesregierung angestrebten Ziels der Flächenreduzierung erachten wir es als geboten, auch hier eine Ziel- statt Grundsatzformulierung vorzunehmen. Sofern es sich um flächenintensive gewerbliche Vorhaben handelt wie z. B. Logistikunternehmen, wird eine Realisierung im Rahmen der Innenentwicklung oftmals zwar ohnehin nicht durchführbar sein. Für andere Gewerbe- und Industrieentwicklungen kann es hier jedoch durchaus Möglichkeiten geben, die durch eine raumordnerische „Ziel“-Vorgabe gestärkt und dem Flächenverbrauch begegnen würden. Den Belangen und Ansprüchen der wirtschaftlichen Entwicklung flächenintensiver und weniger flächenintensiver Betriebe könnte daher u. E. auch durch ein Ziel statt eines Grundsatzes Rechnung getragen werden unter stärkerer Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Bauleitplanung.

3.2-10 (Z)

In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.

Hinsichtlich des Ziels 3.2-10 (Z) bestehen aus städtebaulicher Sicht erhebliche Bedenken. Ein Zulassen der Umnutzung von Flächen in „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zu Wohnzwecken bei erhöhtem Bedarf kann zu einer Einschränkung benachbarter gewerblicher Nutzungen und zu einer schleichenden Umwandlung von Gewerbe- und Industriegebieten beispielsweise in Mischgebiete führen. Auch eine Erhöhung der Grundstückspreise kann damit einhergehen. Damit können wiederum gewerbliche Bauflächen verloren gehen mit der möglichen Folge, dass im Außenbereich neue Gewerbeflächen geschaffen werden müssen. Gerade Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf sind oftmals Gebiete mit erhöhtem Gewerbebedarf. Ferner kann dies die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Kommune (vergleiche 3.1-1 (G)) langfristig negativ beeinflussen. Wir regen daher an, dieses Ziel entfallen zu lassen.

3.2-11 (G)

Die Regionalplanung soll die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.

Es wird angeregt an dieser Stelle eine zeitliche Vorgabe vorzunehmen.

3.2.1 Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau

Die hier genannten Vorgaben sind sämtlich als Grundsätze formuliert, obwohl der Begründung zufolge der „Stärkung der Innenstädte und Ortskerne (...) eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung der Versorgungsfunktion auch für die nicht motorisierte Bevölkerung, als Standort für Dienstleistungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, als Ort der Begegnung und Kommunikation und der kulturellen Identität“ zukomme (S. 16). Um diese „wichtige Bedeutung“, die auch wir als Kreis mit mehreren Mittelzentren und kleineren ländlichen Kommunen sehen, raumplanerisch zu unterstützen, regen wir an, diese Grundsätze zumindest in Teilen als Ziele zu formulieren, etwa um zentrale Ortskerne zu stärken und damit die Versorgungsfunktion erhalten zu können.

3.3 Lärmschutz

Bei Bau und Planung von neuen Schienentrassen sind die damit einhergehenden Verlagerungen der Verkehre auf die Bestandsstrecken zu berücksichtigen. So sind bei Neubauvorhaben auch die Lärmauswirkungen auf Bestandsstrecken mit zu untersuchen. Falls sich aus einem Neubauvorhaben bzw. den daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen eine Lärmerhöhung im Bestandsnetz ergibt, so sollen dort die gleichen Maßstäbe zur Anwendung passiver und aktiver Lärmschutzmaßnahmen angewendet werden, wie bei einer Neubaumaßnahme. Wo dies möglich ist, soll gesundheitsschädlicher Lärm durch Verkehrsverlagerungen beseitigt werden (aktiver Lärmschutz).

Zur Vermeidung von zusätzlichem Schienenlärm an Bestandsstrecken sind in der vorliegenden Änderung keine Aussagen enthalten. Durch den Neubau von Schienentrassen, z.B. für die schnellen Personenverkehre (ICE), kann es zu einem starken ansteigen von Schienengüterverkehr auf Bestandsstrecken und damit zu einer deutlichen Erhöhung des Lärmniveaus kommen, wenn durch den Wegfall der schnellen ICEs auf Bestandsstrecken Kapazitäten frei werden.

3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz

Bei der Aufzählung der UNESCO -Stätten im Land Hessen fehlt der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald. Ebenso in der Begründung zu 4.3-3 bis 4.3-5 (S. 48) sollte dieser erwähnt werden.

4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

4.2 Umwelt- und Naturschutz

„Planziffer 4.2.1“ (Kap. Flora, Fauna und Landschaft) (...) „übernimmt die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 HAGBNatSchG“ (Plantext, S. 25). Ein gesondertes Landschaftsprogramm, in dem die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nachvollziehbar dargelegt werden, fehlt. Eine Bestandsanalyse sowie eine perspektivische Betrachtung zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wie es die eigentliche Aufgabe der Landschaftsplanung ist, ist weder dem 8-seitigen Abschnitt im LEP 3Ä noch dem Umweltbericht zu entnehmen. Aus fachlichen Gründen ist es geboten, in einem zunächst eigenständigen Landschaftsprogramm die für das Land Hessen relevanten überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte darzulegen. Hier sollte eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage für den nächsten LEP herbeigeführt werden.

2010 wurde die zuvor 3-stufig ausgerichtete Landschaftsplanung auf 2 Stufen reduziert, indem auf der Ebene des Regionalplans der Landschaftsrahmenplan gestrichen worden ist. Angesichts der fehlenden Durchgängigkeit der Landschaftsplanung ist nicht ersichtlich, wie die nun 2-stufig organisierte Landschaftsplanung ihre Aufgabe im 3-stufigen Planungssystem wahrnehmen soll.

Eine Rückkehr zur 3-stufigen Landschaftsplanung ist auf fachlicher Sicht notwendig, um die Aussagen des Landschaftsprogramms auf der nächsten Planungsstufe konkretisieren und im Rahmen der Abwägung in die räumliche Gesamtplanung integrieren zu können.

4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

4.2.1-5 (Z)

Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus:

- a. dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze),*
- b. dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten,*
- c. dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische),*
- d. dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie*
- e. den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.*

Im Landesentwicklungsplan 2000 ist in der Karte im Bereich des Kreises Bergstraße ein in Ost-West-Richtung verlaufender „ökologischer Verbundraum“ dargestellt. Dieser ist in dem aktuellen Entwurf entfallen. Der Kreis Bergstraße weist eine Vielzahl von Fernstraßen-, Schienen- und Stromleitungstrassen in Nord-Süd-Richtung auf. Geplant ist zudem die Neubautrasse Rhein/Main-Rhein/Neckar (siehe 5.1.2-4 (Z)). Vorgenannte Trassen bringen erhebliche Zerschneidungswirkungen mit sich. Wir regen an, dieser Zerschneidung durch Aufnahme entsprechender Verbundmaßnahmen zu begegnen, wie dies bereits Ziel des LEP 2000 gewesen ist.

4.2.1-12 (G) (S. 27, S. 34)

Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planziffer 4.2.1-2 und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.

Gemäß dem Grundsatz 4.2.1-12 sollen kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen vorrangig bspw. zugunsten des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebündelt werden. Bei diesem Ansatz sollte bzgl. der Kompensationsmaßnahmen die Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz (siehe § 15 Abs. 2 BNatSchG) nicht aus dem Blickfeld geraten.

Es ist von Bedeutung, dass die mit dem jeweiligen Eingriff verloren gehenden Funktionen primär gleichartig und nach Möglichkeit auch ortsnah ausgeglichen werden. Auf den Vorrang Ausgleich vor Ersatz weist auch das Bundesamt für Naturschutz hin, wonach „im Sinne des Erhaltes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt (...) den funktional sinnvolleren Ausgleichsmaßnahmen ein gewisser Vorzug vor ansonsten gleichwertigen Ersatzmaßnahmen“ gegeben werden sollte (Bundesamt für Naturschutz: https://www.bfn.de/0306_eingriffsregelung-ablauf.html; 31.05.17).

Die Bedeutung des Ausgleichs zum Erhalt und der Entwicklung der biologischen Vielfalt sollte im LEP 3Ä ergänzt werden.

Der in der Begründung zu 4.2.1-12 (G) (S. 33f) an die Naturschutzbehörden gerichtete Lenkungsauftrag sollte auf die Träger der Bauleitplanung erweitert werden. Hintergrund dieser Anregung ist, dass die bei einer Kreisverwaltung angesiedelten Naturschutzbehörden nur einen geringen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kompensationsverpflichtungen seitens der Träger der Bauleitplanung haben. Die Bedeutung der kommunalen Landschaftspläne sollte in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden.

4.4 Landwirtschaft

4.4-6 (G)

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragsicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.

Im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 2,5 ha/Tag regen wir an, den unter 4.4-6 (G) getroffenen Grundsatz nicht nur auf "raumbedeutsame Planungen" zu beschränken, sondern generell auf Planungen. Darüber sollte eine Aufnahme dieser Vorgabe als Ziel geprüft werden.

4.4-7 (Z)

Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.

Um dieses Ziel des reduzierten Flächenverbrauchs zu erreichen, halten wir es ferner für erforderlich, die Sicherung "kleinteiliger Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung" konkreter zu formulieren. In der Begründung zu 4.4-7 (Z) wird hierzu ausgeführt, dass eine entsprechende Flächensicherung den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten bleiben soll (S. 53). Um welche Planungsebenen es sich hierbei handelt, wird nicht weiter erläutert (auch die kommunale Ebene der Bauleitplanung?).

Bisherige Bauleitplanverfahren haben verdeutlicht, dass eine Inanspruchnahme von Flächen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft (oder auch anderer Vorranggebiete) regelmäßig ohne Zielabweichungsverfahren erfolgt ist, sofern diese Flächen nicht größer als 5 ha waren. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise gerade auch dann weiter verfolgt wird, wenn keine Flächensicherung für hochwertige Flächen durch entsprechende Ausweisung im Regionalplan besteht. Wir regen daher an in die Begründung aufzunehmen, dass diese "kleinteilige" Flächensicherung bereits auf der Planungsebene der Regionalplanung im Rahmen einer Zielausweisung erfolgt.

4.5 Forstwirtschaft

4.5-4 (G)

In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.

Der Wechsel von Wald und Offenland bedingt ein ausgesprochen attraktives Landschaftsbild und ist daher bedeutsam für die Erholung. Dies gilt für den Odenwald wie auch für viele andere Mittelgebirge. Daher sollte der Grundsatz 4.5-4 ergänzt werden, dass in Gebieten mit hohem Waldanteil ausreichend Flächen von einer Aufforstung auch aus Gründen des Erholungswertes freigehalten werden (bisher sind nur agrarstrukturelle und ökologische Gründe benannt).

4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes

Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten

4.6-8 (Z)

Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes, sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen / Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.

Es wird begrüßt, dass Erdgas-Fracking, aufgrund der Umweltzerstörung und gesundheitlichen Gefahren gänzlich ausgeschlossen wird.

5. Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehr

Neu sind unter Ziffer 5.1 Grundsätze, die gleichermaßen für alle Verkehrswege gelten. Demnach soll ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur nur dort erfolgen, wo entsprechender Bedarf oder verkehrliche Notwendigkeit besteht. Vorrang vor dem Ausbau soll die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe haben. Dies wird für die Kreisstraßen des Kreises Bergstraße bereits jetzt praktiziert. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte soll funktionsabhängig in allen Landesteilen sichergestellt werden. Den Anforderungen klimaverträglicher Mobilität soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

5.1.2 Schienenfern- und Güterverkehr

5.1.2-2 (G)

Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal, sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.

Dieser Grundsatz sollte als Ziel 5.1.2-2 (Z) festgesetzt werden, da nur durch eine Neu-Ausbauetrecke außerhalb der Rheintrasse die dicht besiedelte Rheinebene im Mittelrheintal und am Oberrhein entlastet werden kann. Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.

5.1.2-4 (Z)

Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen umzusetzen.

[Auszug:] Frankfurt – Darmstadt – Mannheim (NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar)

Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung für den Personen- und Güterverkehr ist eine Neubaustrecke, parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf, zu planen. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern.

Der LEP 3Ä legt im Ziel Z5.1.2-4 eine Führung der Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf fest. Die NBS dient als Mischverkehrsstrecke dem Personen- und Güterverkehr. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sollen innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch gesichert werden.

Für den Kreis Bergstraße sind bei Trassenverlauf die folgenden Punkte zu beachten:

- Im Falle einer Neubautrasse zwischen Frankfurt und Mannheim ist diese in gebündelter Form entlang der A 67 / A 6 zu führen. Von dieser Führung darf frühestens südlich des Knotenpunktes der L 3110 mit der A 67 abgewichen werden.
- Diese Neubautrasse ist ausschließlich mit einer bergmännisch umgesetzten Tunnellösung zwischen Langwaden und Lorsch unter der besonderen Berücksichtigung des Grundwasserschutzes zu realisieren.

5.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine verbesserte Anbindung von Wiesbaden und Darmstadt an den Frankfurter Fernbahnhof und den Flughafen Frankfurt am Main ist zu erreichen. Die Anbindung der Riedbahn an den Flughafen Frankfurt Main und des Terminals 3 an den schienengebundenen ÖNPV, insbesondere durch eine S-Bahnverbindung ist als Ziel im LEP 3Ä aufzunehmen.

5.1.4 Motorisierter Individualverkehr

Das in Kap. 3.1 (S. 8) dargelegte Flächenverbrauchsziel bezieht sich sowohl auf Siedlungs- als auch auf Verkehrsflächen. Da mit den in Kap. 5.1.4 dargelegten Maßnahmen teils erhebliche Flächenversiegelungen verbunden sind, sollte das Flächenverbrauchsziel auch in Abschnitt 5.1.4 benannt werden und entsprechende Beachtung finden.

Neu ist unter Ziffer 5.1.4-1 als Grundsatz die Berücksichtigung der Belange des Rad- und Fußverkehrs beim ortsgerechten Umbau von Ortsdurchfahrten nach erfolgtem Bau von Ortsumgehungen. Dies muss bei den entsprechenden Umbaumaßnahmen vom neuen Straßenbaulastträger in Zukunft beachtet werden.

In der Begründung zu Ziffer 5.1.4-1 bis 5.1.4-4 ist in Absatz 1 der dritte Satz unklar formuliert. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Für die vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung des Fernstraßennetzes in Hessen durch Neu- oder Umbau sowie Ausbau zusätzlicher Fahrstreifen wird auf den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßenausbaugesetz verwiesen. Gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG vom 30.06.1971, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2016 sind im Kreis Bergstraße folgende Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Bedarfsplan aufgenommen:

Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
A 5	LGr. HE/BW – AS Seeheim-Jugenheim	Erweiterung auf 6 Fahrstreifen	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
B 3	OU Heppenheim	2-streifiger Neubau	Weiterer Bedarf
B 37	OU Neckarsteinach	2-streifiger Neubau	Weiterer Bedarf
B 38	OU Mörlenbach	2-streifiger Neubau	Vordringlicher Bedarf
B 38	OU Rimbach und Fürth/Lörzenbach	2-streifiger Neubau	Vordringlicher Bedarf
B 38	OU Fürth (Odw.)	2-streifiger Neubau	Weiterer Bedarf
B 47	OU Bürstadt – Lorsch	Erweiterung auf 4 Fahrstreifen	Vordringlicher Bedarf
B 47	OU Bürstadt	Erweiterung auf 4 Fahrstreifen	Vordringlicher Bedarf
B 47	OU Rosengarten	4-streifiger Neubau	Vordringlicher Bedarf

5.1.5 Fahrrad- und Fußverkehr

5.1.5-4 (G)

Die Verbindungen zu Ober- und Mittelzentren als wichtige Quell- und Zielbereiche des Pendlerverkehrs sollten auch über größere Entfernungen für den Fahrradverkehr als Alltagsverkehr sicher und attraktiv verknüpft werden. Dazu sollen im Radverkehrsnetz innerhalb der Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren Radschnellverbindungen eingerichtet werden, auf denen durchgängig höhere Geschwindigkeiten möglich sind.

Das Fahrrad sichert Mobilität, fördert die Gesundheit und verringert Emissionen im Straßenverkehr. Eine attraktive Radwegeinfrastruktur stellt deshalb einen wesentlichen Baustein für eine zukunftsfähige und nachhaltige verkehrliche Entwicklung dar. Insbesondere Radschnellverbindungen erhöhen durch die schnelle und direkte Verknüpfung städtischer Zentren und der alleinigen Nutzung durch Fahrräder die Attraktivität dieses Verkehrsmittels und machen es zu einer interessanten Alternative zum Kfz-Verkehr.

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes setzt Planungskorridore für Radschnellwegeverbindungen fest. Da auch entlang der Bergstraße, im Raum Darmstadt und im Kern der Region Rhein-Neckar städtische Verdichtungsräume eng bei einander liegen, die vielfältige strukturelle und räumliche Verflechtungen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Freizeit aufweisen, bietet sich hier ein hohes Nutzer-Potenzial für eine Erschließung durch qualitativ hochwertige Radschnellverbindungen. Aufgrund dessen

wird die zusätzliche Aufnahme einer Radschnellverbindung von Darmstadt in die Region Rhein-Neckar entlang der Bergstraße angeregt.

Zudem wäre es wünschenswert, wenn vom Land Hessen als übergeordneter Behörde ein Netzkonzept und eine Prioritätenliste analog dem Radwegebau an Landesstraßen entwickelt werden würde. Auch beim Bau, Betrieb und Unterhalt ist die Federführung des Landes einzufordern.

5.3 Energie

5.3.2 Erneuerbare Energien

Hier sollte das Ziel ergänzt werden, dass Freiflächen-Solaranlagen nicht auf „Vorranggebieten Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ errichtet werden dürfen.

5.3.2.2 Windenergie

Im Kap. 5.3.2.2 „Windenergien“ sind alle Ziele und Grundsätze unverändert aus der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – vom 11.07.2013 übernommen worden.

In der Begründung zur dritten Änderung des LEP sind jedoch Änderungen redaktioneller und konkretisierender Art zu finden. Hier wird unter anderen darauf hingewiesen, dass aufgrund von Leistungssteigerungen die Zahl der Windenergieanlagen in der Zukunft voraussichtlich reduziert werden kann. Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen aufgrund steigender Anlagenhöhen zukünftig vergrößert werden müsste. Das veranlasst den Plangeber dazu auch weiterhin am Flächenbedarf für die Bereitstellung von Windenergieanlagen von 2% der Landesfläche festzuhalten. Dieser Argumentation kann insofern nicht gefolgt werden, da sich gemäß der Anforderung eines größeren Abstandes zwischen den Anlagen auch größere Abstandsflächen zum Siedlungsbereich ergeben würden bzw. eingehalten werden müssten. Diese Vorgabe sollte erneut geprüft und ergänzt werden.

5.3.4 Energieübertragung / Energietransport

5.3.4-5 (Z)

Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- *von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*
- *von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

5.3.4-6 (Z)

Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.

5.3.4-7 (Z)

Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

Für Stromübertragungsfreileitungen (Dreh- oder Gleichstrom) ab einer Nennspannung von 220 kV werden im LEP 3Ä weitreichende Festlegungen für die Betreiber der Stromnetze sowie die Regionalplanung und die Bauleitplanung getroffen. Die im Ziel Z5.3.4-5 und Z5.3.4-7 festgelegten Abstände von 400 m zwischen Wohnbebauung und Stromübertragungsfreileitung sowie 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sind demnach einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung von Mindestabständen unzumutbar ist, soll eine Unterschreitung zulässig sein. Diese Regelungen, die insbesondere beim Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes Anwendung finden werden, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Ergänzung nach dem KA vom 26.06.17

Allgemein

Zentrale-Orte-System:

Es wird beantragt, dass der Ausweisung der Gemeinden Birkenau, Mörlenbach, Rimbach und Fürth im Verbund als „Weschnitztal“, die Funktion als Mittelzentrum zugeordnet wird.

Strukturräume:

Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen werden Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden.

Es wird beantragt die Gemeinden Lindenfels, Lautertal, Fürth, Rimbach, Mörlenbach, Grasellenbach, Gornheimetal, Abtsteinach, Wald-Michelbach, Neckarsteinach und Hirschhorn, die bislang dem Ordnungsraum zugeordnet wurden, dem Ländlichen Raum zuzuordnen.

Anlagen:

- Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
- Stellungnahme des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald
- Stellungnahme des Naturschutzbeirat des Kreises Bergstraße
- 3. Änderung Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (**nur digital**)